

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget
gemäß § 44 SGB III**

Fachliche Weisungen

(Stand: 16.05.2023)

Gültig ab: 16.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	4
44.01 Zielsetzung	4
44.02 Förderfähiger Personenkreis.....	5
44.03 Anbahnung	5
44.04 Versicherungspflicht.....	5
44.05 Notwendigkeit	6
44.06 Kostenübernahme	7
44.07 Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers	7
44.08 Abgrenzung zu anderen Regelleistungen - insbesondere zu § 45 SGB III	7
44.09 Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz.....	7
44.10 Umfang der Leistung.....	8
44.11 Rehabilitandinnen/ Rehabilitanden.....	8
44.12 Pauschalen	9
Verfahren - Teil 2 -	10
V.44.01 Antragstellung	10
V.44.02 Zuständigkeit.....	10
V.44.03 Dokumentation	11

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	44.06 (1)	Schaffung der Möglichkeit einer Vorauszahlung
	44.11	Betragsabhängige Beteiligung der AA-Bereichsleitung
01.08.2019	44.02	Änderung des § 131 SGB III in § 39a SGB III
	44.10	Empfehlung zur Festlegung einer Obergrenze
	V.44.02 (3)	Optionale Verwendung der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE-DMS
	V.44.03 (5)	Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge
16.05.2023	44.04 (2)	Anpassung des Verdiensts für einen Midi-Job
	44.05 (1), (2) i.V.m. V.44.11 (2)	Berücksichtigung des Teilhabeplans vs. Eingliederungsvereinbarung
	44.11	Partielle Aufhebung des Leistungsverbots nach § 22 (2) SGB III
	V.44.01 (1)	Streichung der Ausgabe des Merkblatts 3
	V.44.01 (1)	Freischaltung des Online-Angebotes Reisekostenantrag
	V.44.01 (2)	Konkretisierung für Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
	V.44.02 (2)	Berücksichtigung der Mobilarbeit vs. elektronische Signatur
	V.44.02 (3)	Ergänzung der Nachhaltung und Überprüfung von Originalbelegen bei einer Vorauszahlung
	V.44.03 (1)	Dokumentation einer Vorauszahlung

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- (1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.
- (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

44.01

Zielsetzung

Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung, mit der verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens

durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen geschäftspolitischer Ziele der BA unterstützt.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

44.02

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelung des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsstaaten förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

<https://www.baintranet.de/002/004/001/001/Seiten/Vermittlungsbudget-Weisungen-Gesetze.aspx>

Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungsuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben. Dabei ist nicht relevant, ob für sie ein betreutes Stellengesuch „Ausbildung“ geführt wird. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien ist eine Förderung möglich, sofern eine Versicherungspflicht besteht.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen (z.B. höherer Verdienst/ Wohnortwechsel) sind nicht von Arbeitslosigkeit bedroht und gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis.

44.03

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses konkret unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen im Kontext zum Zielberuf/zur Zieltätigkeit zählen.

44.04

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.
- (2) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Arbeitslose **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 520 Euro, höchstens jedoch 2.000 Euro

Förderfähiger Personenkreis

Ausbildungsuchende

nicht von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende

Anbahnung

Versicherungspflicht

Midi-Jobs

(Beschäftigung in sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden.

- (3) Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt. Einstiegsqualifizierung
- (4) Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (länderspezifisch) verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/ der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird. Berufsgrundschuljahr (BGJ)
- (5) Nicht förderbar sind: Keine Förderung
- a. Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich für **Arbeitslosengeldempfänger** (§ 27 Abs. 5 SGB III), unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts
 - b. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
 - c. Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JDFG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (kein Arbeitsverhältnis)
 - d. Schulische Ausbildungen

44.05

Notwendigkeit

- (1) Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 44.11 (2). präzise Bedarfsermittlung
- (2) Die notwendigen Leistungen, deren Art und Umfang werden individuell vereinbart und in der EV festgelegt. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 44.11 (2).

- (3) Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Eigenleistungsfähigkeit

Bei Ausbildungsuchenden und Arbeitslosen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht vorliegt und auf die Prüfung verzichtet werden kann. Die Agenturen für Arbeit können hierzu in dezentraler Verantwortung eigene Regelungen im Rahmen ermessenslenkender Weisungen treffen.

44.06

Kostenübernahme

- (1) Die Förderung aus dem VB beschränkt sich auf die Übernahme entstandener Kosten (z.B. Pauschale für nachgewiesene Bewerbungen oder Kostennachweis durch Rechnungen). Die Gewährung einer Vorauszahlung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. wegen fehlender Liquidität bei aufstockenden Personen) möglich.
- (2) Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand (z.B. bei Merkzeichen B - zweite Fahrkarte für Begleitperson), ist dieser zu berücksichtigen. behinderungsbed.
Mehraufwand
- (3) Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Zuschuss

44.07

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z. B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers

44.08

Mit der Förderung aus dem VB dürfen andere Regelleistungen (z.B. §§ 45, 56, 81 ff. usw.) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen werden. In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. **Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden.**

Abgrenzung zu anderen Regelleistungen – insbesondere zu § 45 SGB III

44.09

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer

Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz

nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

44.10

Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb des Agenturbezirks möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

Ausnahme: Ab einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro ist, insofern es sich nicht um Umzugskosten handelt, mindestens die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Die Festlegung einer Obergrenze in der EV, insbesondere bei der Förderung von Bewerbungskosten, wird empfohlen.

44.11

(1) Leistungen nach § 44 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe FW § 19 SGB IX).

(2) Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Umfang der Leistung

Rehabilitandinnen/ Rehabilitanden

Andere Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger BA

44.12**Pauschalen**

Geeignete Leistungen wie z. B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können auf Agenturebene grundsätzlich pauschaliert werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Aktivitäten z. B. in Listenform ausreichend.

Verfahren

- Teil 2 -

V.44.01

Antragstellung

- (1) Eine Förderung aus dem VB wird gem. § 324 SGB III nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Wurde die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der EV festgelegt und ist keine Beantragung einer Förderung aus dem VB aus einem Vermerk des Kundenportals ersichtlich, gilt der Tag dieser Festlegung als Tag der Antragstellung für die vereinbarten Leistungen. Gegebenenfalls ist mit der EV auch ein entsprechender Antrag auszuhandigen. Werden die Antragsunterlagen mit der Post versandt, muss dies mit Begleitschreiben erfolgen. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden für das Online-Angebot Reisekostenantrag über VerBIS freigeschaltet werden.
- (2) Das leistungsbegründende Ereignis ist im Regelfall das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Einzig bei Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen kann auch das Vorstellungsgespräch selbst als leistungsbegründendes Ereignis gewertet werden, wenn beispielsweise die Fahrkarte vor der Antragstellung erworben worden ist.

leistungsbegründendes Ereignis

V.44.02

Zuständigkeit

- (1) Über die Anträge auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung zum Wohnortprinzip – die ZAV für den von ihr betreuten Personenkreis (Haupt- und Nebenbetreuung).

räumlich

Die ZAV übernimmt die Kosten, wenn die beantragten Leistungen auf ihre Veranlassung hin entstanden sind. Nur in diesen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Budget der ZAV.

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Rahmen die Förderung aus dem VB zu gewähren ist, trifft die zuständige **Vermittlungs- und Beratungsfachkraft**. Dies geschieht im **Regelfall** im Rahmen der EV (vgl. FW 44.05). Sie entscheidet auch nach fachlicher und rechnerischer Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der vorgelegten Nachweise über den Antrag. Diese sind im Original vorzulegen. Können aus dem Vermittlungsbudget die Kosten nur anteilig erstattet werden (z.B. Kosten zum Erwerb des Führerscheins, Anschaffung eines Kfz – lt.

fachlich

ermessenslenkender Weisung), ist die Vorlage einer Kopie ausreichend. Dies ist mit der Kundin/ dem Kunden zu besprechen und in der EV festzuhalten. Sie/er ist spätestens bei der Antragstellung darüber zu informieren.

Die Entscheidung ist mittels Vorlage „VB Entscheidung“ (ID: 15651; VB3) zu jedem Antrag durchzuführen und durch elektronische Signatur, in Mobilarbeit alternativ mittels Verfügungspunkt an der Vorlage, zu bestätigen.

- (3) Der Förderfall wird nach der Entscheidung durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im Team SB AV im OS abschließend bearbeitet (Bescheid, Eingabe in COSACH, Mittelbewirtschaftung über ERP usw.). Dabei ist die sachliche und rechnerische Prüfung durchzuführen und mit elektronischer Signatur auf der Vorlage „VB Verfügung“ (ID: 27259; VB3a), alternativ mittels der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE zu bestätigen.

Abwicklung

Bei der Gewährung einer Vorauszahlung erfolgt die Nachhaltung und Überprüfung der Originalbelege durch die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

V.44.03

Dokumentation

- (1) Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene **Entscheidung** zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ mit Betreff: „Stichwort zu/r den Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) **nachvollziehbar** zu dokumentieren. Die Gewährung einer Vorauszahlung ist ebenfalls zu begründen.

VerBIS

- (2) Wird ein Antrag auf Förderung aus dem VB gestellt, ist dies in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.

- (3) Die Förderfälle sind in COSACH, Verfahrenszweig AMP, zu erfassen (vgl. FW V.44.02 Abs. 3). Dabei ist insbesondere auf eine korrekte Auswahl zur Buchung der Förderkategorien zu achten.

COSACH

- (4) Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status in VerBIS.

- (5) Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP.

ERP

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Vermittlungsbudget – Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-68511-00-2241
- Vermittlungsbudget – Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0005
Finanzposition 2-68511-00-2245
- Reha – Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0001
Finanzposition 3-68101-00-4611

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.